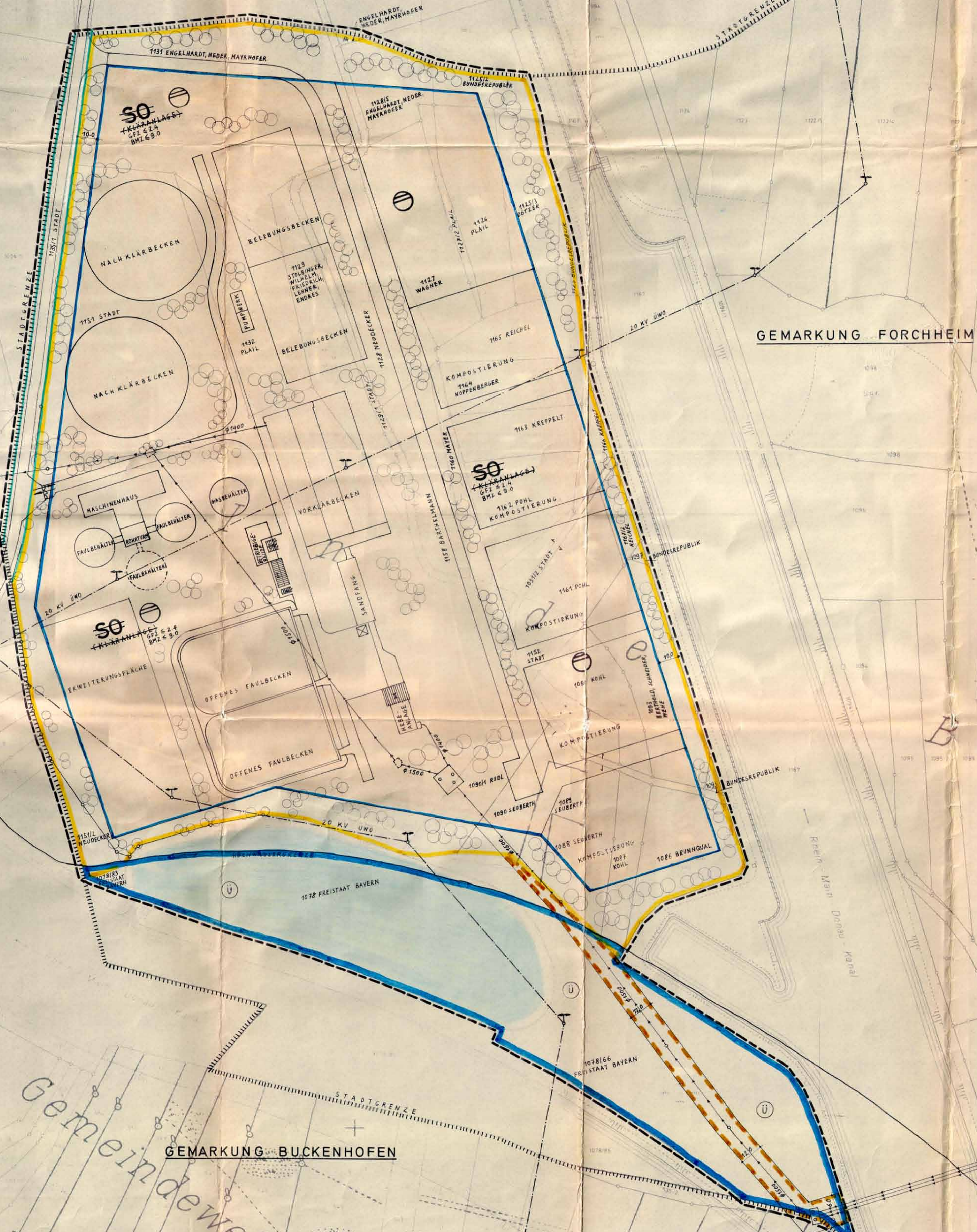


GEMARKUNG BUCKENHOFEN

GEMARKUNG FORCHHEIM



ZEICHENERKLÄRUNG

- A. Verbindliche Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Strossenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet (Kläranlage)
- Maß der baulichen Nutzung: Geschäftszahl kleiner oder gleich 2,4; Bauwessenzahl kleiner oder gleich 9,0
- Baulflächen im SO-Gebiet
- Stadtgrenze
- Leitungsrecht für den Kanal
- Fläche für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen, Klärenloge
- Überschwemmungsgebiet (rechtsverbindliche Festsetzung)
- B. Hinweise
- Vermarkte Besitzgrenzen
- Vorhandener Kanal
- Vorgesehene Baumpflanzung
- Vorhandene Gebäude
- Wasserflächen

ANMERKUNG:
LAUT RE NR 420-5214/2-5/73 VOM 31.8.1973 WURDE DAS PLANZEICHEN "SO-SONDERGEBIET" GESTRICHEN.
STADTBAUAMT FORCHHEIM
13.9.73 I.A. KRAUS

DER STADTRAT HAT AM 25.11.71 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN
FORCHHEIM, DEN 25.10.73 *H. Vetter* (OBERBÜRGERMEISTER)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 20.10.72 AUFGESTELLT
FORCHHEIM, DEN 25.10.73 *H. Vetter* (BAUDIREKTOR)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 30.11.72 VOM STADTRAT GEBILLIGT
FORCHHEIM, DEN 25.10.73 *H. Vetter* (OBERBÜRGERMEISTER)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS 8 BBAUG VOM 2.1.73 BIS 2.2.73 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT
FORCHHEIM, DEN 25.10.73 *H. Vetter* (OBERBÜRGERMEISTER)

DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 30.5.73 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
FORCHHEIM, DEN 25.10.73 *H. Vetter* (OBERBÜRGERMEISTER)

DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHEIDUNG (VERFÜGUNG) VOM 31.8.1973 NR 660/5246/2-5/73 GEMÄSS § 11 BBAUG (ANVERBINGUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 17. OKTOBER 1953-GVB-1953) GENEHMIGT
BAYREUTH, DEN 5.3.1973 I.A. *Ullrich*

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 24.9.73 BIS 22.10.1973 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 26.10.73 ORTSÜBLICH, DURCH DAS AMTSLIAT DER STADT FORCHHEIM, BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.
FORCHHEIM, DEN 25.10.73 *H. Vetter* (OBERBÜRGERMEISTER)

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 9/1
FÜR DIE NEUE KLÄRANLAGE

BEARBEITET	DATUM	NAME	GEPRÜFT	BERMerkung
GEZEICHNET	20.10.72	KRAUS		
GEÄNDERT	9.5.73	KRAUS		ÄNDERUNG AUS ANREGUNGEN UND BEDENKEN